

Richtlinie für nicht bewilligungspflichtige Kleinstbauten innerhalb Bauzone

1. Grundsätzliche Bewilligungspflicht

Grundsätzlich bedürfen gemäss § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) alle „ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen, Neu- oder Umbauten, Vor-, An-, Auf- oder Nebenbauten“ einer Baubewilligung. Für Kleinstbauten gemäss nachfolgender Definition verzichtet der Gemeinderat auf eine Baubewilligung. Er behält sich jedoch in jedem Fall ausdrücklich vor, jederzeit ein Baubewilligungsverfahren zu verlangen, wenn die betreffende Kleinstbaute private oder öffentliche Interessen tangiert.

2. Nicht bewilligungspflichtige Kleinstbauten

a. Kleinstbauten (frei stehend oder angebaut) sind generell nicht bewilligungspflichtig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Grundfläche max. 6 m²;
- Dachfläche max. 10 m²;
- Gebäudehöhe max. 2.0 m (ab gewachsenem Terrain gemessen);
- Firsthöhe max. 2.5 m (bei Pultdach: die der Grenze zugewandte Seite darf maximal 2.0 m hoch sein);
- Grenzabstand mindestens 3.0 m oder Näherbaurecht;
- Gebäudeabstand frei, soweit die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind;
- keine festen Fundamente (Beton, eingelassene Röhren etc.);
- keine durch die Nutzung entstehenden Immissionen, welche die Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen) beeinträchtigen;
- nicht der Ausnützung anrechenbar (vgl. § 10 RRV zum PGB);

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Baugesuch einzureichen (bewilligungspflichtige Baute).

b. Gartencheminées, welche die Voraussetzungen gemäss Abschnitt a. erfüllen sowie einen Gebäudeabstand von mindestens 3.0 m einhalten.

c. Pergolas, sofern sie nur aus Pfählen und Deckenbalken bestehen.

3. Ausserhalb der Bauzone ist in jedem Fall ein Baugesuch einzureichen.



Vom Gemeinderat genehmigt am 5. März 2002 und in Kraft gesetzt per 6. März 2002

Weitere Auskünfte erteilt gerne:
Bauverwaltung Kradolf-Schönenberg, 071 644 90 33